



Stadt Sankt Augustin

Der Bürgermeister

An die
Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Frau Dorothee Feller
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Sankt Augustin, den 28.10.2022

Flexibilisierung des offenen Ganztags Auslegung des RdErl. d. MSW, BASS 12-63 Nr. 2

Sehr geehrte Frau Ministerin Feller,

zahlreiche Eltern aus dem Stadtteil Hangelar haben sich an mich als Bürgermeister gewandt, um ihren immensen Unmut über die restriktive Handhabung der Abholzeiten durch den OGS-Träger zu bekunden. Hintergrund waren Diskussionen um die Frage, wann und zu welchen Zwecken Kinder früher abgeholt werden können. In einem persönlichen Gespräch mit Vertreterinnen des OGS-Trägers konnte ich diese Punkte bereits ansprechen. Es wurde deutlich, dass auch am Standort Hangelar individuell Vereinbarungen mit den Eltern getroffen werden, die Ausnahmen zur regelmäßigen Teilnahme, entsprechend der aktuellen Erlasslage, ermöglichen. Wir haben uns mündlich darauf verständigt, dass der Kooperationsvertrag zwischen Stadt, Träger und Schule so angepasst wird, dass durch einen dynamischen Verweis die aktuellen Regelungen seitens des Landes dann jeweils auch unmittelbar in Hangelar gelten.

Im November 2020 hat die Landesregierung mit einer Beantwortung einer kleinen Anfrage (LT-Drs. 17/11883) zur Auslegung des RdErl. d. MSW i.d.F. vom 16.02.2018 (12-63 Nr. 2) Ausführungen gemacht. Für die Weiterentwicklung des offenen Ganztags hat die Landesregierung, neben einem Ausbau der Plätze und der Stärkung der Qualität, eine Flexibilisierung der Teilnahmeregelungen als ausdrückliches Ziel ausgegeben. Weiter unten wird ausgeführt, dass für die OGS als Bildungs- und Betreuungsangebot im Grundsatz eine möglichst regelmäßige Teilnahme anzustreben sei, die Kinder aber gleichwohl an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten, an ehrenamtlichen Tätigkeiten sowie an Therapien und familiären Ereignissen teilnehmen können sollen. Ergänzt wird die Aufzählung um den Zusatz „welche Ausnahmen grundsätzlich möglich sind, wird vor Ort entschieden.“

Ich teile das Ziel, die OGS als Bildungs- und Betreuungsangebot hinsichtlich ihrer Qualität zu stärken und die Anzahl der Plätze entsprechend des Bedarfs vor dem Hintergrund des angekündigten Rechtsanspruchs zu erhöhen, wozu eine regelmäßige Teilnahme anzustreben ist. Gleichwohl ist es meine persönliche Überzeugung, Eltern in ihrem Wunsch zu unterstützen, die Erziehung ihrer Kinder im Rahmen der individuellen zeitlichen Möglichkeiten selbst zu übernehmen. Der Gedanke einer möglichst regelmäßigen Teilnahme darf aus meiner Sicht nicht dazu führen, den Eltern ihr Kind faktisch vorzuenthalten.

Bei strenger Lesart des Erlasses entlang des Wortlauts wäre es möglich, das Kind jederzeit für einen Musikschulkurs abzuholen, aber nicht, um als Eltern mit dem Kind selbst zu musizieren. Es wäre möglich, das Kind jederzeit für Vereinssport abzuholen, aber nicht, um als Eltern mit dem Kind selbst Sport zu treiben. Es wäre möglich, das Kind jederzeit für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Kirche abzuholen, aber nicht, um als Eltern mit dem Kind zuhause Religiosität zu leben.

Aus meiner Sicht zeigen die schon geltenden Möglichkeiten für ein Abholen vor 15 Uhr, dass das Argument, beim früheren Abholen würde der Ablauf in der OGS in pädagogisch nicht sinnvoller Weise gestört, nicht per se zum Tragen kommt. Vielmehr geht es ganz grundsätzlich darum, die Aspekte abzuwägen und zum Wohle von Eltern und Kindern in einem begrenzten Rahmen Ausnahmen zuzulassen, um die Teilnahmeregelungen zu flexibilisieren.

Konkret geht es mir darum, dass sehr häufig ein Elternteil in Vollzeit, das andere in Teilzeit arbeitet, sodass der berechtigte Wunsch besteht, das Kind zumindest an einem Nachmittag in der Woche früher abzuholen und selbst zu betreuen. Damit wäre noch immer eine regelmäßige Teilnahme, nämlich im Regelfall von vier Tagen, gegeben.

Ich möchte einen Weg finden, es den Eltern zu ermöglichen, ihr Kind regelmäßig an wenigstens einem Tag in der Woche früher abzuholen (z.B. um 13.30 Uhr) und bitte Sie daher um eine konkretisierende Aussage, inwieweit ich vor dem Hintergrund des Erlasses mit dem OGS-Träger vor Ort eine solche Regelung treffen kann, ohne dabei die Zahlung der Landeszuschüsse für die OGS zu gefährden. Nach meinem Verständnis wäre eine solche Regelung vom Sinn und Zweck des geltenden Erlasses und Ihren Ausführungen in der Anfragenbeantwortung gedeckt.

Ich bedanke mich herzlich für Ihren Einsatz und verbleibe
mit freundlichen Grüßen



Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister